

Richtlinien

**für die
Förderung von Innovationsprojekten
im Rahmen der Programmlinie**

**InnovationsassistentInnen und –beraterInnen
für KMU**

für den Zeitraum

01.07.2014 – 31.12.2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. FörderungswerberInnen	3
4. Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und Verfahren	4
7. Allgemeine Bestimmungen	5
8. Begriffsbestimmungen	7
9. Laufzeit des Förderprogrammes	7

1. Zielsetzung

- 1.1. Das Land Oberösterreich fördert im Rahmen des „Strategischen Wirtschaftsprogrammes Innovatives Oberösterreich 2020“ auf gesonderten Antrag Innovationsprojekte mit einer Laufzeit von maximal 24 Monaten, die die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen unter wesentlichem Technologiebezug in den Klein- und Mittelunternehmen zum Ziel haben.
Diese Projekte sollen maßgeblich zur mittel- bis langfristigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe bzw. Sicherung der Arbeitsplätze am Standort Oberösterreich beitragen.
- a) Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt mit wesentlichem Beitrag durch eine Innovationsassistentin/einen Innovationsassistenten, das sind JungakademikerInnen, die ihr fachspezifisches Wissen aus einem Universitäts- oder Fachhochschulstudium in das Innovationsprojekt einbringen. Diese treten mit Beginn des Projektes erstmals in ein Dienstverhältnis im Unternehmen ein.
 - b) Erfahrene BeraterInnen begleiten die InnovationsassistentInnen und sichern somit die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.
 - c) Eine projektbegleitende Zusatzausbildung unterstützt den Kompetenzaufbau der InnovationsassistentInnen.
- 1.2. Der Inhaltliche Geltungsbereich umfasst dabei Projekte, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben gemäß der Punkte 2-4 der gegenständlichen Richtlinie entsprechen.
- 1.3. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Bei Förderempfehlung wählen die Unternehmen **eine(n) JungabsolventIn** z.B. aus technischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen als InnovationsassistentIn für die Projektabwicklung aus. Diese(r) wird von einer/einem, ebenfalls vom Unternehmen ausgewählten, erfahrene(n) **BeraterIn** über die maximal zweijährige Projektdauer begleitet und erhält zudem eine speziell vom Programmmanagement organisierte **Zusatzausbildung**.

Grundsätzlich müssen alle die von Land OÖ, Bund und EU mit spezifischen Förderungsrichtlinien genehmigten Forschungs-, Technologie- und Bildungsförderungsprogramme zuerst in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Erreichung des Projektzieles ermöglicht wird.

3. FörderungswerberInnen

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. Definition der Europäischen Kommission i.d.g.F.), die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind mit Firmensitz in Oberösterreich. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen des Innovationsnetzwerkes Oberösterreich. Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Entscheidung eines unabhängigen Programmbeirates sowie die Einhaltung der "De-minimis"-Beihilfenregelung i.d.g.F.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

4.1. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- a) Personalkosten der/des InnovationsassistentIn
- b) Kosten der externen Beraterin/des externen Beraters

4.2. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden oder vor Eingang des vollständigen Antrages beim Programmmanagement/Fördergeber angefallen sind, sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung des Unternehmens besteht aus einem Zuschuss zu den Gehaltskosten der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten **als maximaler Pauschalbetrag in Höhe von € 29.500** für einen maximalen Zeitraum von 24 Monaten. Die Kosten für die Beraterin/den Berater werden bis zu einem Ausmaß von maximal **10** Beratungstagen mit Kosten von max. € 10.500,- übernommen. Das Programmmanagement/der Fördergeber kann die Förderung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1. Alle Anträge sind vor Beginn des Innovationsprojektes und der Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten schriftlich unter Verwendung des aufgelegten Antragsformulars an das Programmmanagement dieses Förderungsprogrammes zu richten.
- 6.2. Das Förderprogramm ist in Jahrgänge unterteilt, in denen die Abwicklung des Programms für alle geförderten KMU organisiert wird. Einreichungen sind grundsätzlich an keine Fristen gebunden. Geförderte Projekte müssen jedoch dem jeweils aktuellen Jahrgang zugeordnet werden, was zu einer Verschiebung des Förderungszeitraumes führen kann.
- 6.3. Dem Programmmanagement obliegt eine erste Evaluierung der eingelangten Anträge, die bei unzureichender Übereinstimmung mit den Förderungskriterien nicht in den weiteren Prozess zur Förderentscheidung eingebunden werden können.
- 6.4. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch einen unabhängigen Programmbeirat. Dieser Beirat tritt mindestens einmal pro Jahrgang auf Einberufung durch die Programmträgerin zusammen und empfiehlt auf Basis der Förderungskriterien (Punktebewertung nach Einzelkriterien mit zugeordneten Schwellenwerten) für den jeweiligen Jahrgang die am besten geeigneten Anträge zur Förderung.
- 6.5. Insgesamt können pro Jahrgang rund 10 Unternehmen gefördert werden. Die zur Förderung empfohlenen Unternehmen erlangen die Förderfähigkeit durch die Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten und Beauftragung einer Beraterin/eines Beraters (Teambildung).
- 6.6. Für den Abschluss der Teambildung kann dem Unternehmen vom Programmmanagement eine angemessene Frist gesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- 6.7. Die durch den Beirat zur Förderung empfohlenen Projekte werden nach erfolgter Teambildung in Form eines unterfertigten Förderantrages vom Programmmanagement an das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz (nachfolgend kurz "Förderungsgeber" genannt) übermittelt.
- 6.8. Darauf aufbauend werden zwischen Fördergeber und jedem Unternehmen Fördervereinbarungen geschlossen und den zuständigen Organen der OÖ. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.9. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in Raten durch den Förderungsgeber nach Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied gemäß den Bestimmungen der Fördervereinbarungen.
- 6.10. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land OÖ. sowie dem Programmmanagement die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Nach Abschluss des Projekts hat dieser dem Programmmanagement die erforderlichen Verwendungsnachweise sowie einen schriftlichen Ergebnisbericht des Projektes zur Veröffentlichung dem Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen sind im Wege des Programmmanagements spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur Prüfung und Annahme vorzulegen.
- 6.11. Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördervereinbarungen wird vom Programmmanagement, das dem Förderungsgeber über die Ergebnisse der Prüfung jährlich berichtet, geprüft.
- 6.12. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Förderungsbetrag auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßen-güterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 7.3. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen.
Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

- 7.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der /die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 7.5. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 7.6. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).
- 7.7. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.8. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Förderungsprogramm bezeichnet das Programm für die Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen der Programmlinie InnovationsassistentInnen und –beraterInnen für KMU laut den vorliegenden Richtlinien.
- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich
Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, beschlossen am 10.12.2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.01.2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.landoberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung>, in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.
- Fördergeber ist das Land Oberösterreich. Förderstelle ist das Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.
- Programmmanagement bezeichnet die vom Fördergeber mit der Durchführung und Abwicklung des Förderprogrammes beauftragte Institution.
- AntragstellerIn bezeichnet jene Organisation die gegenüber dem Fördergeber bzw. dem Programmmanagement als Förderwerber bzw. Vertragspartner im Förderungsvertrag auftritt.
- „Klein- und Mittelunternehmen“ („kleine und mittlere Unternehmen“, KMU)
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.
Siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/index_en.htm

9. Laufzeit des Förderprogrammes

Die „Richtlinien für die Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen der Programmlinie InnovationsassistentInnen für KMU“ treten mit **1. Juli 2014** in Kraft.

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 1.7.2014 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Programmmanagement vorgeprüften, vollständigen und somit durch den Beirat beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung und eines schriftlichen Berichtes) ist mit 31.3.2023 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat